



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 29. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 694. (1) Nr. 10116.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät wird die Ausfuhr oder der Transport von Pferden und der Pferd-durchtrieb nach dem Auslande, über die nicht an die deutschen Bundesstaaten stoßende Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes, bis auf Weiteres verboten. — Dieß wird hiermit in Folge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 21. April 1848 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Transport von Pferden nach den abgetrennten, in offenem Auf- rühr gegen die k. k. Regierung befindlichen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches, oder durch dieselben nach anderen italienischen Staaten untersagt wird. — Laibach am 26. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 657. (2) Nr. 8321.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Folge ein- gelangter hohen Hofkanzleidecrete vom 18. und 20. März l. J., 3. 4786 und 7985, am 26. Jänner und am 18. Februar l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem John Haswell, Director der Maschinenfabrik der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Bied. n., Nr. 953, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Rauchfänge an Locomotiv-Dampfschiff- und stehenden Dampfmaschinen-Kesseln, wodurch eine größere Verdampfung und Ersparung an Brenn- stoff erzielt werde. — 2) Dem Anton Sator, bürgerl. Vergolder und Privilegiumsbesitzer, und dem Anton Wierer, bürgerl. Gold- und Korallen-Arbeiter, beide wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 282, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbes- serung in der Erzeugung aller Gattungen gal- vanoplastischer Arbeiten. — 3) Dem Johann Knoll, Schneidermeister, wohnhaft in Wien, Ländstraße, Nr. 112, für die Dauer von ei- nem Jahre, auf die Erfindung eines Haar- wuchsmittels. — 4) Dem Stephan Amman, Privatier, wohnhaft in Wien, Alsergrund, Nr. 323, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung einer eigenthümlichen Seifengattung, welch- sich durch Güte und Wohlfeilheit besonders auszeichne. — 5) Dem Jacob Krämer, bür- gerl. Spengler, wohnhaft in Wien, Jäger- zeile, Nr. 55, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Er- zeugung aller Gattungen Knöpfe ohne Dehr, wodurch dieselben mit oder ohne Ueberzug, ohne Nadel und Zwirn mittelst einer eigenen Vorrich- tung an jedem dehnbaren Stoffe oder Kleidungs- stücke schnell und dauerhafter, als andere Knöpfe befestiget, und ohne Verletzung des Stoffes von demselben wieder nach Belieben los ge-

macht werden können. — 6) Dem Israel Fei- teles, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Holz- waren-Erzeugung, wodurch dieselben wasser- dicht gemacht werden. — 7) Dem Wilhelm Kämpfer, Bürger und Vergolder, wohnhaft in Graz, dritte Sackgasse, Nr. 279, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines aufrecht stehenden Schirmes mit Gewicht, „Central-Schirm“ genannt, welcher als Ofen-, Licht- und Bettenschirm diene, nie umfallen könne, und wobei die breiten Füße gänzlich erspart werden. — 8) Dem Leclair, Director der Zinkweiß-Gesellschaft in Brüssel, wohnhaft in Brüssel, (durch Louis von Deih, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication, Anwendung und Auffammlung des Zinkweißes und verschie- dener anderer Farben, deren Basis weder Blei noch Kupfer ist. — 9) Dem Joseph Züttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Er- findung: 1. in der Art und Weise, die schnelle Bewegung der Eisenbahn-Trains, so wie auch der Wagen auf gewöhnlichen Straßen, durch Reibung entweder an den Rädern oder Achsen, oder an beiden zugleich zu hemmen; 2. in der Construction oder Form der Verbindungsketten, und 3. in der Form und Anwendung der Federn. — 10) Dem Joseph Eugen von Ragn, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 85 k, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Appara- tes, wodurch die Emporhebung einer beliebigen Menge Wassers auf eine beliebige Höhe ver- möge des geringsten Aufwandes an bewegender Kraft, z. B. des Dampfes oder der comprimir- ten Luft, und die Benutzung dieser verjührbaren Masse Wassers ohne erheblichen Verlust an der also erhaltenen Kraft bewirkt werde, welcher Apparat in Verbindung mit einem höchst einfa- chen Nebenapparate augenblicklich einen luftlee- ren Raum erzeuge. — 11) Dem Hermann Seidner, Kaufmann, wohnhaft in Pesth, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbes- serung im Brücken- und Viaductenbaue, wo- durch Brücken und Viaduce auf Bogen von Gußeisen gebaut werden, ohne Schiffe und Pfeiler zu benötigen. — 12) Dem A. M. Pollak, k. k. priv. Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 718, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesse- rung in der Erzeugung aller Gattungen Kinder- Spielwaren. — 13) Dem Ludwig Ritter von Bohr, Eigenthümer der k. k. landesbesugten Compressions-Bleiröhren- und Bleiwalzwerks- Fabrik in Kottzingbrunn, wohnhaft in Kottzing- orunn in Niederösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Bleiröh- ren-Strickmaschine und eines damit verbunde- nen Verfahrens, um nicht nur alle Gattungen von feinen Bleiröhren auf eine ganz neue Art zu walzen, und dieselben besser und billiger als bisher zu erzeugen, sondern auch die zu electri- schen Leitungen bestimmten Drähte dergestalt mit Bleiröhren zu überziehen, daß der Leitungs- draht von den Letzteren fest umschlossen, voll- kommen isolirt und gegen jeden Elementar-Ein- fluß von außen geschützt sey. — 14) Dem Ale-

xander Laferost, Handschuhmacher, wohnhaft in Mailand, al corso del duomo Nr. 992, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Ad- vocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfin- dung und Verbesserung eines Mechanismus zum Zuschneiden der Handschuhe. — 15) Dem Tho- mas Butler, Werkmeister, wohnhaft in Wöl- lersdorf bei Wiener-Neustadt, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Ver- fahrens bei der Galvanisation des geschlagenen Eisens, gewalzten Bleches und Gußeisens. — Laibach am 6. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 687. (1) Nr. 9709.

V e r l a u t b a r u n g.

Um die k. k. Beamten in die Kenntniß zu setzen, unter welchen Bedingungen sie um Offiziers- stellen bei dem sich bildenden Corps der Wiener Freiwilligen werben können, wird gegenwärtig ein Auszug aus der dießfalls vom hohen k. k. Kriegs- ministerio unterm 9. d. M., Nr. 1021 M. R., G., erlassenen Instruction zur allgemeinen Kunde ge- bracht. — Vom k. k. illyr. Gubernio. Laibach am 23. April 1848.

Carl Fav. Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

A u s z u g

aus einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes ddo. 9. April 1848, Nr. 1021 M. R., G. — 1) Die Assentirung der Freiwilligen erfolgt auf die Kriegsdauer, d. i. auf die von Sr. Majestät dem Kaiser nachträglich bestimmt werdende Zeit des Bedarfes, nach Ablauf welcher die allgemeine Entlassung derselben einzutreten hat. — 2) Nach Maßgabe der bereits vorhandenen Zahl Gewor- bener sind aus demselben 2, 3 oder 4 selbstständige Bataillons, unter der Benennung: „1., 2., 3. Bataillon der Wiener Freiwilligen,“ zu errichten. Die Stärke und Formation derselben ist gleich der eines Bataillons Landwehr mit 6 Compagnien, auf dem vollen Kriegsstande, an Offizieren, Chargen und Gemeinen. — 3) Die Besetzung der Comman- danten und Offiziersstellen wird verfügt: a) durch die Uebernahme aus der activen Armee mit etwaiger gleichzeitiger Beförderung; b) durch die Wieder- anstellung aus dem Pensionsstande in der beklei- denden Charge, ohne Rücksicht auf die Classifica- tion des Individuums bei vorhandener wirklicher Diensttauglichkeit; c) durch Eintritt von mit Bei- behalt des Charakters quittirten Offizieren in ihrer Charge; endlich können auch d) Unterlieutenants- stellen in G. an k. k. Beamte, ehemalige unter Ablegung ihres Charakters quittirte Offiziere, je- doch mit Berücksichtigung ihrer früheren Conduite und der Art ihrer Entlassung, endlich an geeignete Cadeten und Feldwebels der Linie vergeben werden. Die Ernennungen der Offiziere behält sich aber auch über, vom A. unverweilt einzusendende Vor- schläge, das Kriegsministerium vor. — Den nach Punct a) aus der activen Armee in die Freiwilligen- Bataillons übertretenden Stabs- und Oberoffiziere bleibt der Rücktritt in die Linie mit Belassung

ihrer eventuellen neu erlangten Charge reservirt. — Für die 3 letzteren Kategorien gilt die active Anstellung der Offiziere nur für die obbenannte Dauer des Bedarfs, nach deren Ablauf sie ohne weitere Prærogative in ihre früheren Verhältnisse rückkehren. — Jedoch haben die Offiziere aller Kategorien, im Falle sich während der Militär-Dienstzeit zugezogener Invalidität, den Anspruch auf die normalmäßige Pensionirung nach dem erlangten Grade und nach Umständen jene ad c) auf den Beibehalt des Offizier-Charakters. — 4) Die Chargen, Unteroffiziere, Gefreite, Tambours und Zimmerleute sind theils aus den hierzu geeigneten Freiwilligen selbst, und nach weiterem Bedarf durch Transferirung und Beförderung aus den hierlands zunächst gelegenen Infanterie-Regimentern zu besetzen, wobei auf die Auswahl tüchtiger Abriecher und vorzüglich der geschäftsführenden Feldwebels, mit Rücksicht auf das den letzteren zukommende, unter den eintretenden Verhältnissen erschwerte Schreib- und Berechnungsfach die erforderliche Aufmerksamkeit zu wenden ist. — 5) Die Bekleidung der Mannschaft erfolgt nach Art der Jäger, Hüte à la Corse, die Röcke und Pantalons, da die erforderlichen Vorräthe von hechtgrauen Tüchern nicht vorhanden sind, von armeegrauer Farbe mit grasgrünen Aufschlägen und Paspoils; die Adjustirung der Offiziere besteht, mit Ausschluß jeder anderen Parade-Uniform, in dem für die Infanterie vorgeschriebenen armee-grauen Compagne-Fracks, grasgrüner Egalisirung, gelben Knöpfen und der Hut mit schwarzem Federbusch. Sie tragen Säbel und Feldbinde; den aus der Linie Eintretenden wird gestattet, ihre bisherigen Kleider einstweilen fortzutragen. — 6) Die Freiwilligen-Bataillons werden mit brauchbaren Infanterie-Feuerschloßgewehren bewaffnet, welche, so wie die Munition, aus dem Artillerie-Zeugamte abzufassen sind. — 7) Die Abriechung und das Exercieren ist nach dem Infanterie-Reglement mit möglichstem Eifer zu betreiben, und gleichmäßig auch auf die Einführung und Befestigung der Disciplin und des Dienstganges nach den Grundsätzen unseres Reglements hinzuwirken; hinsichtlich der Ausübung der Disciplinar-Befugnisse treten die bei der Armee bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit. — 8) Offiziere, Stabsparteien, Unteroffiziere, Privatdiener und Fourierschützen beziehen die Gebühren nach der für die Infanterie bestehenden Ausmaß, die Gemeinen, Tambours und Zimmerleute die Löhnung von 6 kr. — Den aus dem Pensionsstande in die Bataillons übernommenen Offizieren wird ein Feldequipirungsbeitrag von 60 fl. bewilliget. Jene Freiwilligen, welche während der Dienstleistung realinvalid und bürgerlich erwerbsunfähig werden, haben Anspruch auf die normalmäßige Invaliden-Versorgung.

3. 675. (2) Nr. 9039.

K u n d m a c h u n g.

An der hiesigen k. k. Normalhauptschule ist die Stelle eines Lehrers der 2. Classe, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden Conv.-Münze aus dem krainischen Normalschulфонде verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Bewerber um dieselbe haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Subernium adressirten Gesuche, welche mit den Beweisen über Alter, Religion, Moralität, Befähigung zum Lehrfache an Hauptschulen, bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der krainischen Sprache zu belegen sind, bis 20. Mai 1848 bei dem hiesigen fürstbischöflichen Consistorium zu überreichen und darin anzugeben, ob und mit welchem Lehrindividuum an der hiesigen Normalhauptschule, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 14. April 1848.

3. 658. (3) Nr. 3085, ad 9130.

Von dem k. k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei demselben die Stelle eines Kanzellisten, mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 500 und 600 fl. C. M., in Erledigung ge-

kommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ihr gutes moralisches Betragen auszuweisen; ferner, ob sie mit einem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, anzugeben haben, und zwar die bereits angestellten Bewerber durch ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt den 8. April 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 662. (3) Nr. 116.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Würzbach, gegen Johann Baumgarten, Inhaber des Gutes Wildenegg, wegen 7800 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 25 886 fl. 20 kr. geschätzten, im Bezirke Wartenberg Laibacher Kreises liegenden, landrästlichen Gutes Wildenegg gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 3. Juli, 14. August und 18. September 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Freilietungsstagsung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintanzugeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Exequitionsführer, Dr. Max. Würzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. April 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 668 (2) Nr. 1225.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. April 1848 angefangen können Briefe aus Desterreich: a) nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und b) nach folgenden englischen Besitzungen in Nord-Amerika, als: Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Inseln, Bermuda, Neu-Fundland, Halifax, nicht nur auf dem bisherigen Wege über Frankreich, sondern auch durch Preußen und Großbritannien, und zwar über Magdeburg oder Berlin und Liverpool, an die Bestimmung gesendet werden. — Die Bestimmungen, unter welchen die Versendung der in Rede stehenden Correspondenz über Frankreich Statt finden kann, sind in der Subernial-Verlautbarung vom 11. März 1844, 3. 5354, enthalten, und bleiben unverändert; jene, unter welchen die Leitung der fraglichen Correspondenzen über Preußen Statt finden kann, sind folgende: 1) Den Correspondenten wird freigestellt, ihre Briefe entweder über Frankreich oder über Preußen und Großbritannien versenden zu lassen, in welcher Beziehung die entsprechende Bemerkung auf der Adresse zu machen ist. — 2) Bei Briefen aus Desterreich nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika findet der Francatur-Zwang Statt; dagegen können Briefe aus Desterreich nach den obgenannten englischen Besitzungen in Nord-Amerika, entweder bei der Aufgabe frankirt, oder aber kann das Porto dem Empfänger zur Zahlung angewiesen werden. — 3) Für die aus Desterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika über Preußen zu sendenden Briefe muß bei der Aufgabe, und zwar für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief: a) das österreichische

interne Porto, je nach der Entfernung bis zur Gränze, von 6 oder 12 kr.; b) das preussisch-englische Porto von 26 kr., und c) das englische Seepporto von 29 kr. berichtigt werden. — Diesemnach wird die Taxe für einen einfachen Brief von Laibach nach New-York an internem Porto 12 kr., an preussisch-englischem Porto 26 kr., an englischem Seepporto 29 kr.; zusammen 1 fl. 7 kr. betragen. — Das österreichische interne Porto von 6 und 12 kr., und das preussisch-englische Porto von 26 kr. steigt nach dem in der dießämtlichen Kundmachung vom 30. Juni 1847, 3. 2030, angegebenen Verhältnisse, dagegen das englische Seepporto von 29 kr. bis 1 Loth incl. 1fach, über 1 Lth. bis 2 Lth. 2fach, über 2—4 Lth. 4fach, über 4—6 Lth. 6fach u. s. w. für jede ferneren 2 Lth. um 2 Portosätze mehr. — 4) Briefe aus Desterreich nach den oben erwähnten englischen Besitzungen in Nordamerika können entweder bei der Aufgabe frankirt, oder mit Porto belastet abgedesendet werden. Für einen solchen, 1/2 Loth wiegenden Brief entfallen folgende Taxen: a) das österreichische interne Porto von 6 kr. oder 12 kr.; b) das preussisch-englische Porto von 26 kr. — Außer diesen zwei Taxen beträgt das englische Seepporto für Briefe aus und nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland (mit Ausnahme des Hafens und der Stadt Halifax) und den Prinz-Edwards-Inseln 34 kr., und für Briefe aus und nach Bermuda, Neu-Fundland, Halifax (Hafen und Stadt in Neu-Schottland) 29 kr. — Dem zufolge beläuft sich die Taxe für einen einfachen Brief von Laibach nach Canada an österreichischem internem Porto 12 kr., an preussisch-englischem Porto 26 kr., an englischem Seepporto 34 kr.; zusammen 1 fl. 12 kr., und für einen einfachen Brief von Laibach nach Halifax an österreichischem internem Porto 12 kr., an preussisch-englischem Porto 26 kr., an englischem Seepporto 29 kr.; zusammen 1 fl. 7 kr. — Das österreichische interne Porto von 6 und 12 kr. und das preussisch-englische Porto von 26 kr. steigt nach dem in der oben erwähnten dießämtlichen Verlautbarung vom 30. Juni 1847, 3. 2030, angegebenen Verhältnisse, während bei den englischen Seepportosätzen von 34 und 29 kr. das unter 3 angegebene Steigungsverhältniß eintritt. — Bei nicht frankirten Briefen genügt es, wenn bloß das österreichische interne Porto auf der Adresse-Seite angesetzt wird. — 5) Recommandirte Briefe dürfen weder nach den vereinigten Staaten, noch nach den englischen Besitzungen in Nordamerika versendet werden. — 6) Bezüglich der Sendungen von Cours-Benachrichtigungen, Preis-Couranten, Zeitungen und anderen gedruckten Ankündigungen unter Kreuzband wird (unter Beziehung auf den Punct 6 der Circular-Berordnung vom 21. Juni 1847, 3. 564-PP.) bemerkt, daß derlei Sendungen eben so, wie jene aus Desterreich nach England und vice versa, bis zur Meeresküste frankirt seyn müssen. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 10. April 1848.

3. 654. (3) Nr. 3458/743.

Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist die Dienstesstelle eines Einreichungsprotocoll-Expedites, und Registratur-Direct. Adjuncten, mit dem Jahresgehalte von Siebenhundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. Mai l. J. eröffnet wird. — Jene, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung einzubringen, und sich darin über die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, Alter, Stand und Sprachkenntnisse über die erworbenen Kenntnisse im Gefällswesen, und insbesondere in den verschiedenen Zweigen des Kanzleifaches endlich über eine tadellose Moralität auszuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 10. April 1848.